

Abgabe der Steuererklärung 2023 und Anmeldung von Schenkungen

1. Alle natürlichen und juristischen Personen, welche am 31. Dezember 2023 (Stichtag) im Kanton Basel-Landschaft ihren Wohnsitz bzw. Sitz hatten, sind hier unbeschränkt steuerpflichtig und haben für die Staats-, Gemeinde- und Direkte Bundessteuer 2023 eine Steuererklärung abzugeben. Personen, welche beispielsweise wegen Liegenschaftsbesitz oder einer Betriebsstätte im Kanton Basel-Landschaft nur beschränkt steuerpflichtig sind, können eine Kopie der Steuererklärung ihres Wohnsitz- bzw. Sitzkantons einreichen.
2. Der Versand der Steuererklärungsformulare erfolgte Anfang Februar 2024.
3. Steuerpflichtige Personen, denen kein Steuererklärungsformular zugestellt worden ist, sind verpflichtet, umgehend ein solches bei der zuständigen Gemeinde oder bei der Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft zu verlangen.
4. Für die Einreichung gelten die auf der Steuererklärung aufgedruckten Einreichungsorte und -fristen.
5. Wer weder die Steuererklärung noch ein Fristerstreckungsgesuch vor Ablauf der stillschweigend gewährten Fristerstreckung von 2 Monaten einreicht, erhält eine 1. Mahnung mit einem vorgedruckten Fristerstreckungsgesuch.
Gesuche um Fristverlängerung sind an die Stelle zu richten, bei der die Steuererklärung einzureichen ist. Fristverlängerungen können direkt (online) auf der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung beantragt werden.
Steuerpflichtigen Personen, die innerhalb der festgesetzten Nachfrist ihre Steuererklärung nicht einreichen oder vervollständigen, wird eine 2., diesmal gebührenpflichtige, Mahnung mit einer letzten Frist zugestellt. Wird diese letzte Frist nicht eingehalten, erfolgt eine Einschätzung von Amtes wegen. Dabei kann auch eine Busse erhoben werden.
Wichtig: Mit der Fristverlängerung zur Einreichung der Steuererklärung wird die Frist zur Geltendmachung des Verrechnungssteueranspruches nicht erstreckt. Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn der Verrechnungsantrag nicht innert 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt wird, in welchem die steuerbare Leistung fällig geworden ist.
6. Der Vergütungszins auf Vorauszahlungen an die Staatssteuer beträgt für das Kalenderjahr 2024 0,8 %, der Verzugszins 4,75 %.
7. Gemachte oder erhaltene Schenkungen sind auf Seite 1 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses zur Steuererklärung anzugeben oder in E-Tax BL zu deklarieren.

Die Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft und die Gemeindesteuerämter stehen für Auskünfte gerne zur Verfügung. Ersatzformulare können ebenfalls bei diesen Stellen bezogen werden.

Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft